

Kreis-**Blatt.**

Groß Strehlitz, den 27. August 1915.

erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Ich bringe hierdurch warnend zur öffentlichen Kenntnis, daß bedauerlicher Weise wiederum folgende gerichtliche Strafen wegen Uebertretung der zur Sicherung der Volksernährung erlassenen gesetzlichen Vorschriften haben verhängt werden müssen:

1. der Halbbauer Franz Bartoschek in Borowian mit 10 Mark wegen unbefugten Verbrauches beschlagnahmten Roggens,
2. die Gärtnerfrau Albine Kulit in Borowian mit 10 Mark wegen unbefugten Verbrauches oder Veräußerung beschlagnahmten Roggen- und Weizenmehls,
3. die Häuslerfrau Franziska Zuber in Borowian mit 10 Mark wegen unbefugten Beiseiteschaffens von Roggen und unbefugten Verfütterns der daraus gewonnenen Kleie.

Groß Strehlitz, den 14. August 1915.

Der königliche Landrat. v o n A l t e n .

Es wird ergebenst ersucht, sämtliche Kommunalverbände im Befehlsbereich auf schnellstem Wege wie folgt zu benachrichtigen:

Betrifft Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnickel. N. 325/7. 15 R. R. A. vom 31. Juli 1915.

Es sind keine Gegenstände anzunehmen, welche bereits als Altmaterial an Händler, Handlungen usw. abgegeben waren und infolgedessen der Beschlagnahme gemäß Verfügung N. 1/415 R. R. A. verfallen und dem Höchstpreisgesetz unterliegen. Für dieses Material darf nur der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden von

- Mk. 1.70 für Kesselpupfer und
- Mk. 1.00 für Messing sowie
- Mk. 4.50 für Nickel.

Händler versuchen mit Ablieferung von Altmaterial unter N. 325/7. 15 R. R. A. eine Umgehung des Höchstpreisgesetzes; strenge Ueberwachung durch Polizei unter Androhung schärfster Bestrafung ist notwendig. Außer den in § 2 genannten Gegenständen können entsprechend Anweisung Absatz 1 zu den Uebernahmepreisen nach § 9 noch angenommen werden:

Teekannen, Kaffeekannen, Milchkanne, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelauffäße aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Stippfächer, Thermometer, Schreibtischgarnituren, Bettwärmer, soweit sie aus Rein-Kupfer, Reinnmessing oder Reinnickel bestehen. Reinnickel-Gegenstände müssen Stempel „Reinnickel“ tragen. Ausbautkosten sind zu bewilligen, wenn Ausbau glaubhaft nachgewiesen wird. Unter Reinnmessing sind auch Rotguss, Tombak und Bronze zu verstehen.

Berlin W. 66, den 11. August 1915.

Kriegsministerium. Im Auftrage. gez. Unterschrift.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird folgendes bestimmt:

1. Die Herstellung und der Verkauf von **Schlagsahne** ist verboten.
2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.
3. Diese Anordnung tritt am 20. August in Kraft.

Breslau, den 9. August 1915.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister.

Briefnotiz.

Bei den der Telegrammprüfungsstelle des stellvertretenden General-Kommandos des VI. Armee-Korps zur Weiterleitung an Angehörige des Feldheeres übergebenen Telegrammen wird zumeist der Wohnort des Absenders nicht angegeben.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß bei allen Telegrammen, deren Absender nicht in Breslau wohnen, Namen und Wohnort des Absenders anzugeben und für jedes Wort mit 5 Pfennigen zu bezahlen ist.

Breslau, den 14. August 1915.

Stellvertretendes General-Kommando.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) wird hierdurch mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. In den Regierungsbezirk Oppeln dürfen Pferde aus Oesterreich-Ungarn nur über die Eintrittsstationen in Oświęcim, Dziedzi, Oberberg, Troppau, Jägerndorf, Neustadt und Ziegenhals eingeführt werden. Eisenbahnladungen solcher Pferde dürfen auch über den Bahnhof Myslowitz eingebracht werden.
2. Bei der Einfuhr sind die Bestimmungen des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (R. G. Bl. 1906 S. 287) zu beachten.
3. An den Eintrittsstationen sind die einzuführenden Pferde durch den zuständigen preussischen beamteten Tierarzt zu untersuchen.
4. Hinsichtlich der Einfuhrzeiten gelten die Bestimmungen der nachstehenden Bekanntmachung.
5. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Für Zuwiderhandlungen kommen die Strafvorschriften der §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 in Anwendung.

Oppeln, den 17. August 1915.

Der Regierungspräsident. von Schwerin.

Bekanntmachung betreffend Einfuhrzeiten für Pferde aus Oesterreich-Ungarn.

Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstellen	Als regelmäßige Einfuhrzeiten sind festgesetzt		Die Untersuchung der einzuführenden Pferde hat zu erfolgen durch
		Tag	Stunden	
1	Myslowitz (Bahnhof)	Dienstag und Freitag	Oktober bis Februar 8—1 und 3—4 März bis September 8—1 und 3—6	den Kreistierarzt in Rattowitz
2	Oświęcim	Sonnabend	Oktober bis Februar 8—10 vorm. März bis September 7½—10 vorm.	den Kreistierarzt in Pleß
3	Dziedzi	Donnerstag	2—4 Uhr nachm.	
4	Oesterr.-Oberberg	Dienstag und Freitag	Oktober bis Februar 9—3 März bis September 8—6	den Kreistierarzt in Ratibor
5	Troppau	an den Pferdemarktstagen	Oktober bis Februar 8—12 und 2—3 März bis September 7—12 und 2—5	
6	Oest.-Jägerndorf	Freitag	1—4 nachm.	den Kreistierarzt in Leobschütz
7	Neustadt	Mittwoch	8—11 vorm.	den Kreistierarzt in Neustadt
8	Ziegenhals	Mittwoch	10 vorm. — 1 nachm.	den Kreistierarzt in Neisse

Zur Vermeidung von Verzögerungen in der Abfertigung ist der Zeitpunkt des Eintreffens der Pferde an der Grenze dem zuständigen Kreistierarzte spätestens am Abende vor dem Einfahrtage anzuzeigen. Falls Pferde zu anderen als den ein für alle Mal hierfür festgesetzten Tagen und Stunden über die obengenannten Zollstellen eingeführt werden sollen, ist hierzu die Genehmigung des betreffenden Zollamtsvorstehers erforderlich. In diesen Fällen hat der

Einbringer außer der an die Zollstelle zu entrichtenden Gebühr von 3 Mark pro Pferd für die amtstierärztliche Untersuchung (vergl. die Bekanntmachung vom 9. April 1893, Amtsbl. S. 105) auch die bestimmungsmäßigen Reiseflosten an den Kreisstierarzt zu bezahlen.
Doppeln, den 17. August 1915.

Der Regierungspräsident. von Schwerin.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit aufgrund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschl. ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Sarnau, Al. Pluschnik, Diegowitz, Oratsche, Schieroth, Kottlischowitz, Bonczel städt., Koppensfeld, Al. Kottulin, Gr. Kottulin, Pawlowitz, Lofst, Al. Wilkowitz, Koppinik, Ellguth-Lofst, Bissarzowitz, Sacharzowitz, Lubie, Ober Lubie, Nieder Lubie, Proboschowitz, Boguschütz, Pniom, Kielarm, Ciochowitz, Jaschlowitz, Chechlaw, Wndow, Ponischowitz, Slupsko, Gr. Patschin, Al. Patschin, Weiskretscham, Gr. Zaolchau, Zawada, Karchowitz, Bohnia, Niewiesche, Bittschin, Rudziniß, Plawniowitz, Tatischau, Sersno, Ober Sersno, Nieder Sersno, Szechowitz, Breschlebie, Kaszarowka, Rudnau, Klüschau, Rehiß, Ellguth v. Gr., Saband, Pshyschowka, Boitschow, Brzezinka, Niepashütz, Tatischa, Kachowitz, Koslow im Landkreise Gleiwitz, Groß Pluschnik im Kreise Groß Strehlitz, bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuleiten oder sicher einzusperrern,) die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsorte ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die **Benutzung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs** ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift: „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten auch Förster, Feld- und Waldaufseher befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 12. November d. Js. einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des V.G.B. vom 26.6.1909 bestraft.

Doppeln, den 16. August 1915.

Der Regierungspräsident. gez. v. Schwerin.

Von dem Direktorium der Reichsgetreidestelle wird Nachstehendes bekannt gegeben:

Zahlreiche Anfragen, Mitteilungen und Anträge haben Anlaß gegeben, die gesetzlichen Vorschriften über den Verkehr mit Saatgut und Saatgetreide zu ändern (s. Bekanntmachung vom 19. August 1915, Reichsgesetzblatt S. 508). Sie werden nachstehend zusammengefaßt und näher erläutert:

1. Unterschied zwischen Saatgut und Saatgetreide.

Die Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (Reichsgesetzblatt S. 363) unterscheidet zwischen „Saatgut“ (§ 6, Abs. 1 b) und „Saatgetreide“ (§ 6, Abs. 1 c).

Unter Saatgut versteht das Gesetz alles Brotgetreide, das zu Saatzwecken verwendet werden soll.

Unter Saatgetreide wird nur solches Getreide verstanden, das von vornherein zu Saatzwecken gezogen wurde, und zwar in landwirtschaftlichen Betrieben, die nachweislich sich in den letzten zwei Jahren, d. h. in den Erntejahren 1913 und 1914, mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben. Dies trifft regelmäßig bei den anerkannten Saatgutwirtschaften zu, die verlangen können, daß bei der Aufgabe des Saatguts zur Beförderung mit der Eisenbahn sogleich bei der Anfertigung die ermäßigte Fracht nach dem Saatguttarif berechnet wird (s. § 46 des Deutschen Eisenbahngütertarifs, Teil I, Abteilung B und Gemeinsamer Tarif- und Verkehrsanzeiger für den Güter- und Tierverkehr 1913, Anlage zu Nr. 76 1914, Seite 591). Die Verzeichnisse der anerkannten Saatzüchtereien und Saatgutwirtschaften können bei den Güterabfertigungsstellen eingesehen werden. Saatgetreide ist nicht an den Höchstpreis gebunden.

2. Veräußerungen innerhalb des Kommunalverbandes.

Saatgut und Saatgetreide darf innerhalb des Kommunalverbandes nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zu Saatwecken veräußert werden. (§ 7 in Verbindung mit § 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1915 a. a. D.).

3. Veräußerungen an Empfänger außerhalb des Kommunalverbandes.

Saatgut und Saatgetreide darf an Empfänger außerhalb des Kommunalverbandes ebenfalls nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zu Saatwecken veräußert werden. Diese Genehmigung darf der Kommunalverband, aus dem das Saatgut oder Saatgetreide ausgeführt werden soll, nur geben, wenn der empfangende Kommunalverband der Anrechnung auf seinen Bedarfsanteil (§ 14, Absatz 1 e) oder auf die festgesetzten Mengen (§ 14, Absatz 1 f) zugestimmt hat. (§ 19, Absatz 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1915 a. a. D.). Für besondere Ausnahmefälle kann diese Anrechnungserklärung durch die Genehmigung der Reichsgetreidestelle ersetzt werden.

Die Ortsbehörden werden ersucht, obige Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Ich hebe nochmals, ausdrücklich hervor, daß hiernach Käufe und Verkäufe von Saatgut und Saatgetreide innerhalb oder außerhalb des Kreises Groß Strehlik in jedem Falle der Genehmigung des Kreisaußschusses bedürfen. Diesbezügliche Anträge sind mit der Bescheinigung der Ortsbehörde versehen schriftlich bei mir zu stellen.

In den Anträgen muß die Menge des Saatgutes oder Saatgetreides und der Name des Verkäufers sowie des Käufers angegeben werden.

Groß Strehlik, den 26. August 1915.

Bestätigt die Wahl des Gärtners Stefan Konieknj in Bierchlesch zum Gemeindevorsteher und die Wahl des Bauers Franz Kurka und des Gärtners Johann Muschiet ebendasselbst zum Schöffen der Gemeinde Bierchlesch, des Bauers Paul Czof in Kosmierz zum Schöffen dieser Gemeinde.

Groß Strehlik, den 26. August 1915.

Bestätigt der Wirtschaftsinspektor August Pazelt in Kaltwasser als Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Klutschau.

Groß Strehlik, den 26. August 1915.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Vom Bezirkskommando.

Alle Zurückstellungen hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms I. oder II. Aufgebotes verlieren mit dem 15. September 1915 ihre Gültigkeit. Zurückstellungen über den 15. September cr. hinaus werden nur in ganz besonders dringenden Fällen (es muß ein äußerster Notfall vorliegen) und nur vom stellvertr. Generalkommando VI. Armee Korps genehmigt. Diesbezügliche, eingehend begründete Anträge sind baldigst an die Herren Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommissionen zu richten.

Die vom Generalkommando ausgesprochenen Zurückstellungen „bis auf Weiteres“ behalten ihre Gültigkeit.

Bezirkskommando Glewitz. Hofer.

Bekanntmachung.

Bei einem zu dem letzten Viehmarkt am Mittwoch, den 18. August cr. aufgetriebenen Pferde des Häuslers Vinzent Sekulla aus Sucho-Daniez ist amtlich die Rostkrankheit festgestellt worden.

Groß Strehlik, den 20. August 1915.

Die Polizei-Verwaltung.

Ausnahmetarif für Spreu- und Strohmehl

zur Verwendung als Futtermittel oder zur Herstellung von Futtermitteln in Inlande.*)

Gültig vom 2. August 1915 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges.

1. Anwendungsbedingungen.

1. Frachtzahlung für das wirklich verladene Gewicht, mindestens für 5 oder 10 t für den Frachtbrief und Wagen.
2. die Eisenbahn behält sich das Recht vor, den Nachweis der Verwendung zu verlangen und zur Feststellung des Verwendungszweckes die Geschäftsbücher einzusehen.
3. Die Fracht dieses Ausnahmetarifs wird sogleich bei der Abfertigung berechnet, wenn der Frachtbrief in der Spalte „Inhalt“ den Vermerk trägt: „zur Verwendung im Inlande“, und wenn die ganze von der Sendung durchlaufene Strecke im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs liegt.
4. Die Fracht wird auf Antrag im Erstattungswege gewährt:
 - a) wenn im Frachtbriefe der Vermerk „zur Verwendung im Inlande“ fehlt, der Empfänger aber die Verwendung glaubhaft macht oder auf Verlangen der Eisenbahn nachweist,
 - b) bei Sendungen von oder nach deutschen Bahnen, die dem Ausnahmetarif nicht beigetreten sind, oder im Durchgang über solche Bahnen und bei Sendungen aus dem Auslande.

*) Als Inland gelten das Gebiet des Deutschen Reichs und das Großherzogtum Luxemburg.

Die Erstattung des Frachtunterschiedes erfolgt an den Empfänger der Sendung und ist von ihm binnen 3 Monaten nach Ankunft der Sendung unter Vorlage des Originalfrachtbriefes bei der Empfangsstation vorgesehener Eisenbahnverwaltung zu beantragen.

5. Die Bestimmungen des Gemeinsamen Festes [Nr. 200 des Tarifverzeichnisses] (z. B. die Bestimmungen über Frachtnachlaß, Zuschlagsfrachten usw. finden sinngemäß Anwendung.

II. Frachtberechnung.

- Die Fracht wird berechnet nach den in den Kilometerzeigern der Gütertarife angegebenen Entfernungen und
 - bei Frachtzahlung für mindestens 5 t nach den Frachtsätzen des Spezialtarifs II
 - bei Frachtzahlung für mindestens 10 t nach den Frachtsätzen des Rohstofftarifs.
- Wenn bei der Beförderung Strecken nicht beigetretener Bahnen benutzt werden, wird zunächst die gewöhnliche Fracht berechnet, dem Empfänger aber auf Antrag innerhalb 3 Monaten nach Eingang der Sendung auf der Bestimmungsstation im Erstattungswege der Unterschied zwischen den Frachtanteilen der beigetretenen Bahnen und der Fracht nach diesem Ausnahmetarif erstattet.

III. Geltungsbereich.

Der Tarif gilt, soweit nicht Einschränkungen angegeben sind, auf den Strecken der preussisch-hessischen, badischen, mecklenburgischen, oldenburgischen, sächsischen und württembergischen Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen (einschl. der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn), der Militär-Eisenbahn, sowie nachfolgender Privatbahnen:

Altona-Kaltenkirchen-Neumünster Eisenbahn
 Arnstadt-Ichtershausen Eisenbahn
 Badische Lokal-Eisenbahn-N. u. S. für ihre badischen Linien:
 Albaltbahn
 Bruchsal-Hilfsbach-Menzingen
 Bühlertalbahn
 Neckarbischofsheim-Süffenhardt
 Wiesloch-Meckesheim-Waldangeloch
 Bentheimer Kreisbahn
 Brandenburgische Städtebahn
 Braunschweigische Landes-Eisenbahn
 Braunschweig-Schöninger Eisenbahn
 Brohlthal-Eisenbahn
 Brölthaler Eisenbahn
 Buttstädt-Rastberger Eisenbahn
 Bugbach-Richer Eisenbahn
 Köln-Bonner Kreisbahnen
 Köln-Frechen-Benzelrather Nebenbahn
 Crefelder Eisenbahn
 Dahme-Madroer Eisenbahn
 Dessau-Wörlitzer Eisenbahn
 Deutsche Eisenbahn-Betriebs-Gesellschaft, Betriebsabteilung
 Baden, für die Nebenbahnen:
 Gallingen-Randern
 Krozingen-Staufen-Sulzburg
 Rhein-Ettenheimmünster
 Diedenhofen-Mondorfer Nebenbahn
 Ederförde-Kappeler Kreisbahn nur für den Bahnhof
 Kappeln (Schlei)
 Eisenbahn-Bau und Betriebs-Gesellschaft (Vering
 & Waechter), für die Nebenbahnen:
 Achern-Ottenhöfen
 Biberach-Oberharmerzbach
 Mosbach-Mudau
 Oberschefflenz-Willigheim
 Eisern-Siegerer Eisenbahn
 Erstein Rheinstraße-Erstein Bahnhof Nebenbahn
 Eperstedt-Oldislebener Eisenbahn
 Eutin-Lübeck Eisenbahn
 Farge-Begefader Eisenbahn
 Freien Brunder Eisenbahn
 Georgsmarienhütten-Eisenbahn
 Gera-Neuselwitz-Wuizer Eisenbahn
 Gernrode-Harzgeroder Eisenbahn
 Greifswald-Grimmener Eisenbahn

Greußen-Ebeleben-Neulaer Eisenbahn
 Halberstadt-Blankenburger-Eisenbahn
 Hainsdorf-Priebus-Richtenberger Eisenbahn
 Hildesheim-Beiner Kreis-Eisenbahn
 Hohenebra-Ebelebener Eisenbahn
 Hohenzollerische Landesbahn
 Holländische Eisenbahn nur für die auf deutschem Gebiet
 gelegenen Stationen
 Hoyaer Eisenbahn
 Ilmebahn
 Ilmenau-Großbreitenbacher Eisenbahn
 Kerkerbachbahn
 Kleinbahn Kleinschmalkalden-Brotterode
 Königsberg-Cranzer Eisenbahn
 Kreis Altenaer Schmalspur-Eisenbahnen
 Kreis Oldenburger Eisenbahn
 Lahrer Straßenbahn-Gesellschaft (Rhein-Lahr-Seelbach)
 Liegnitz-Ramitscher Eisenbahn
 Lokalbahn-Altkien-Gesellschaft in München für die Linien:
 Meckenbeuren-Tettmang
 Niederbiegen-Baiensfurt-Weingarten
 Löwenberg-Bindow-Rheinsberger Eisenbahn
 Lübeck-Büchener Eisenbahn
 Mecklenburgische Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn nur für den
 Wechselverkehr mit anderen Bahnen
 Meppen-Haselünner Eisenbahn
 Mückmühl-Dörzbach Nebenbahn (Jagstalbahn)
 Mühlhausen-Ebelebener Nebenbahn
 Muskau-Teupliz-Sommerfelder Eisenbahn
 Nauendorf-Berlebogter Eisenbahn
 Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn
 Neuhaldensleben Eisenbahn
 Neustadt-Sogoliner Eisenbahn
 Niederländische Staatseisenbahn nur für die auf deutschem
 Gebiet gelegenen Stationen
 Niederlausitzer Eisenbahn
 Nordbrabant-Deutsche Eisenbahn nur für die auf deut-
 schem Gebiet gelegenen Stationen
 Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn
 Oberrheinische Eisenbahn-Gesellschaft, für die Nebenbahn
 Mannheim-Weinheim-Heidelberg-Mannheim
 Oschersleben-Schöninger Eisenbahn
 Osterwied-Wasserlebener Eisenbahn
 Paulinenaue-Neuruppiner Eisenbahn
 Prignitzer Eisenbahn

Kauscha-Freiwaldauer Eisenbahn
 Reinickendorf-Liebenwalde-Groß Schönebecker Eisenbahn
 Rhene-Diemeltalbahn
 Rinteln-Stadthagener Eisenbahn
 Rosheim-St. Nabor Nebenbahn
 Ruhlaer Eisenbahn (Wutha-Ruhla)
 Ruppiner Eisenbahn
 Stendal-Tangermünder Eisenbahn
 Stralsund-Tribseer Nebenbahn
 Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft für die Linien:
 Rehl-Altenheim-Offenburg-Ottenheim
 Rehl-Bühl
 Raftatt-Schwarzach
 Straßburg-Markolsheim
 Straßburg-Truchtersheim
 Straßburg-Westhofen
 Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft für die Linien:
 Donaueschingen-Furtwangen (Bregtalbahn)
 Frei Weinhelm-Nieder Ingelheim-Ingenheim=
 Bartenheim (Selztalbahn)
 Hezbach-Beerfelden
 Kaiserstuhlbahn
 Osthofen-Westhofen
 Reihheim-Reichelsheim
 Sprendlingen-Fürfeld
 Wors-Offstein

Zell-Todtnau
 Südharz-Eisenbahn
 Teutoburger Wald-Eisenbahn
 Trossinger Bahn
 Vormohle-Emmenthaler Eisenbahn
 Waldhof-Sandhofen Nebenbahn
 Weimar-Berka-Blankenhainer Eisenbahn
 Wenigentaft-Dörsener Eisenbahn
 Westfälische Landes-Eisenbahn
 Wittenberge-Berleberger Eisenbahn
 Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft für die Linien:
 Amstetten-Berstetten
 Amstetten-Laichingen
 Ebingen-Dinstmettingen
 Gaildorf-Untergröningen
 Jagstfeld-Neuenstadt-Ohrnberg
 Nürtingen-Neuffen
 Neutlingen-Eningen (Achalm)
 Baihingen (Eng)-Engweihingen
 Württembergische Nebenbahnen A.-G. für die
 Silberbahn
 Gärtersfeldbahn (Malen-Nerresheim-Dillingen)
 Strohgäubahn (Kornthal-Weißach)
 Nebenbahn Neutlingen-Gönnigen
 Schiplau-Finsterwalder Eisenbahn.

IV. Bekanntmachungen.

Änderungen und Ergänzungen des Ausnahmetarifs werden bekanntgemacht im „Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger“, in der „Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen“ und im „Gesamtsamen Tarif- und Verkehrs-Anzeiger für den Güter- und Tierverkehr im Bereich der preussisch-hessischen Staats-eisenbahn-Verwaltung usw.“

Für die Gültigkeit ist lediglich die Bekanntmachung im „Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-anzeiger“ maßgebend.

Berlin, im Juli 1915.

Königliche Eisenbahndirektion.

Unter dem Rindviehbestande des Paul Czol in Kosmierz ist Maul und Klauenseuche ausgebrochen.
 Groß Strehlik, den 26. August 1915.

Der königliche Landrat. von Alten.

Die Sparkasse des Kreises Groß Strehlik nimmt von jedermann Einlagen von 1 Mk. bis 10 000 Mk. an.

Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarisches Sicherheit bieten.
 2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingeseffene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
 3. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staates von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind. Die verwendeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cediert werden.
 4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist. Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:
 1. an Privatpersonen:
 - a. gegen hypothekarische Eintragung 4 1/2 Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 4 1/2 Prozent.
 2. an Gemeinden und Korporationen 4 1/4 Prozent.
- Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.
- An dem letzten Tage jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonn- oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittag des vorhergehenden Tages geschlossen.
- Groß Strehlik, den 25. September 1914.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Anzeigen

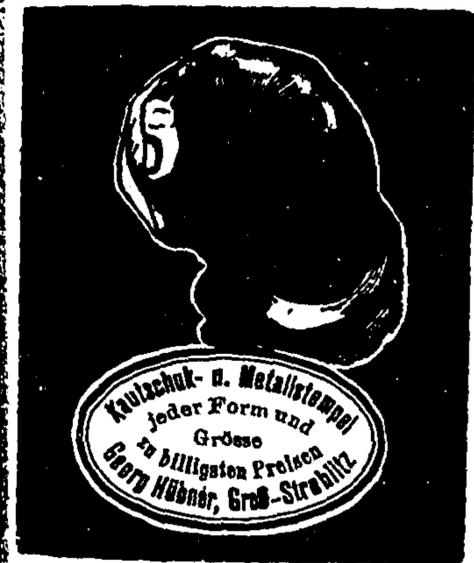
Was gebietet die Not der Zeit? Der Krieg tobt weiter. Der Schwerpunkt des Durchhaltens liegt bei der Landwirtschaft. Um so nötiger ist es, alle Mittel anzuwenden, um die Erträge zu steigern. An erster Stelle steht hierbei die Düngung, insbesondere die künstliche. Kein Morgen Brotgetreide sollte angebaut werden, der nicht jetzt neben Phosphorsäure 3 Zentner Kainit auf leichtem und 1 Zentner 40prozentiges Kalisalz auf schwerem Boden erhält. Viel Kali, viel Körner!

**Kaufe jeden Posten
früh u. Spät
Kartoffeln**

zu höchsten Tagespreisen und bitte
um Offerten.

M. Wolff,
Kronschlow bei Kempen i. P.
Telephon: Kempen 14.
Kartoffelgeschäft.

Salamander
Kindleder Schür = Stiefel
garantiert wasserdicht.
für's Feld, für die Jagd, für die
Wirtschaft
empfiehlt
V. Epstein, Gr. Strehlitz.

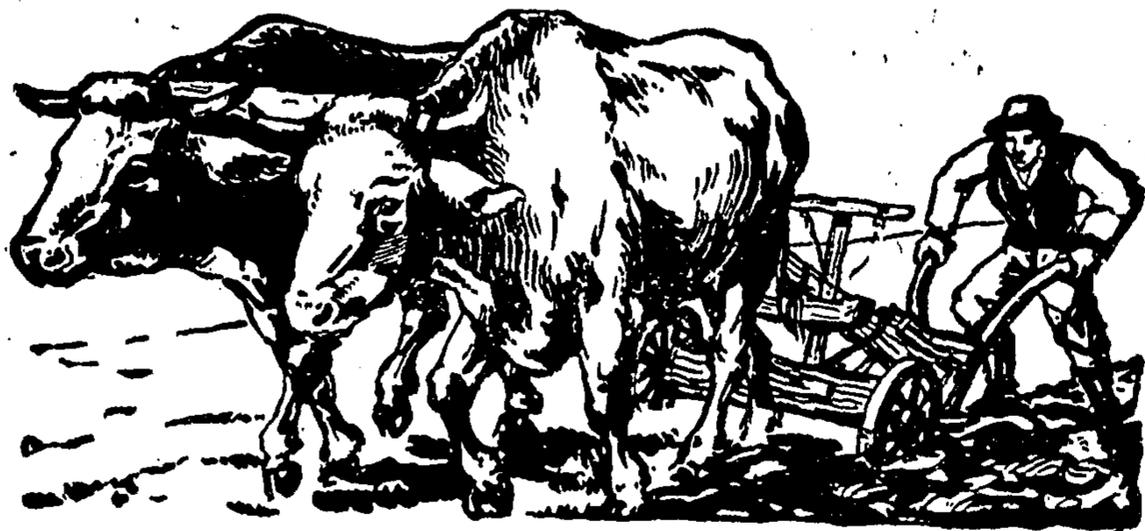


zum Antritt per 1. September wird
ein zuverlässiger

Kutscher

guter Pferdepfleger sein muß,
an guten Lohn gesucht

S. Nothmann,
Gross Strehlitz.



Jeder tue seine Pflicht

**Wie der Krieger im Felde, so
der Landmann auf dem Felde!**

Die Bestellung unserer Felder und Wiesen darf auch während des Krieges trotz des herrschenden Mangels an Arbeitskräften nicht vernachlässigt werden. Es ist unbedingt notwendig, daß dem Boden die richtigen Nährstoffe, d.h. neben Stickstoff, Phosphorsäure und — wo erforderlich — Kalk auch das überaus wichtige

Kali

im Kainit oder 40% igem Kalidüngesalz
in genügenden Mengen zugeführt wird. — Ueber
alle Düngungsfragen erteilt kostenlose Auskunft die

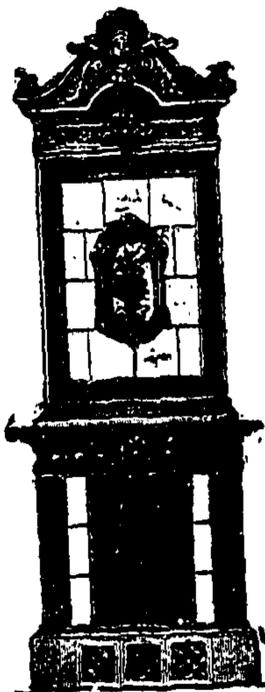
Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kalisyndikats G. m. b. H.
Breslau, Gartenstraße 104.

Zur Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Stubendorf belegene, im Grundbuche von Stubendorf Blatt 2 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gasthausbesizers Rudolf Beyer und seiner Frau Ernestine geb. Wein in Stubendorf eingetragene Grundstück am 17. September 1915, vormittags 9^{1/2} Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 18 versteigert werden.

Das Grundstück — eine Häuslerstelle und Gasthaus — ist 9 ha 55 a 10 qm groß, liegt in der Gemarkung Stubendorf und hat 15,17 Tl. Grundsteuerreinertrag und 619 Mk. Gebäudesteuernutzungswert, Grundsteuer-mutterrolle Art. 2, Gebäudesteuerrolle Nr. 3 und 72.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Juni 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Amtsgericht Groß Strehlitz, den 15. 6. 15.



Bonk

Ofenfabrik,

gegenüber dem
 :: Güterboden ::
 und am Bahnhof
 empfiehlt
 sein Lager von
 modernen

Öfen

aller Art,
 sowie Ausführung
 derselben zu
 alten Preisen.



Bekanntmachung.

Nachdem die Stücke der fünfprozentigen Reichsschatanweisungen der zweiten Kriegsanleihe bereits vor einiger Zeit vollständig an die Zeichnungsstellen ausgegeben worden sind, werden wir im Laufe dieses Monats von den Stücken der fünfprozentigen Reichsanleihe wieder einen größeren Teilbetrag als dritte Rate zur Verteilung bringen. Dieser hoffen wir Ende September die vierte Rate und Ende Oktober den Rest folgen lassen zu können. Wir sind zwar bemüht, die Zeichner so bald als irgend möglich in den Besitz der gezeichneten Stücke zu bringen; trotzdem dürfte aber die Schlussverteilung vor dem genannten Zeitpunkt leider nicht möglich sein, weil uns der Rest der Stücke wegen der mit der Herstellung und Ausfertigung von annähernd 7 Millionen Schuldverschreibungen und Schatanweisungen und ebenso vielen Zinscheinbogen verbundenen übergroßen Arbeit nicht früher geliefert werden kann. Wir richten daher an die Zeichner die Bitte, auf die durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse geschaffene Lage Rücksicht zu nehmen und sich vorläufig mit der Mitteilung ihrer Vermittlungsstelle, daß die Zeichnung für sie getätigt und der Gegenwert gezahlt ist, zu begnügen.

Berlin, im August 1915.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.